

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 31/16 B

L 5 RS 368/15 (Sächsisches LSG)
S 39 RS 54/14 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.4.2016 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 3.1.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Kann eine Versorgungsanwartschaft i.S. des § 1 Abs. 1 AAÜG und Feststellung nach § 8 AAÜG begründet werden und handelt es um einen Produktionsbetrieb, wenn u.a. ingenieurtechnische Beratung, Forschung, Entwicklung, Planung, Projektierung, Errichtung und Montage, Serviceleistungen von Kraftwerkstechnik für den Neubau von Kraftwerksanlagen und Energieerzeugungsanlagen i.S. VO-AVltech, 2. DB?"
 2. "Kann die betriebliche Voraussetzung dennoch erfüllt sein, wenn die Konstruktion, Planung, Überwachung von Kraftwerksanlagen als Konstruktionsbüro oder für die Versorgung u.a. von Energie erfolgte, jedoch nur Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie) nach § 5 VO-AVltech, § 1 Abs. 2 der 2. DB zur VO-AVltech volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt werden, obgleich die Energieversorgung Kraftwerke voraussetzt?"
 3. "Gehört der VEB B. , Stammbetrieb des VEB Kombinati K. -
einem gleichgestellten Betrieb nach § 5 VO-AVltech, § 1 Abs. 2 der 2. DB zur VO-AVltech zugeordnet werden, wenn dieser eine eigene Betriebsberufsschule hatte?"
- 8 Es kann dahinstehen, ob er damit zumindest eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zur Auslegung revisibler (Bundes-)Normen formuliert hat, an der das Beschwerdegericht die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen könnte (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 2.3.2015 - B 12 KR 60/14 B - Juris RdNr 15 und vom 4.4.2016 - B 13 R 43/16 B - RdNr 6; Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Denn es fehlt an ausreichenden Darlegungen, dass diese Fragen klärungsbedürftig und klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es. Der Kläger benennt überhaupt keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Problemen und versäumt es demzufolge aufzuzeigen, ob und inwieweit das BSG zu den angesprochenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfenen Fragen damit nicht beantworten lassen und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen. Die bloße Behauptung, die aufgeworfenen Fragen seien "bisher nicht abschließend höchstrichterlich geklärt" und ihre Beantwortung ergäbe "sich nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz", erfüllt die Darlegungserfordernisse nicht ansatzweise.



- 10 Darüber hinaus kann anhand der Beschwerdebegründung auch nicht entschieden werden, ob die angesprochenen Probleme im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären. Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hätte. Der Kläger verschweigt bereits, ob und inwieweit der Sachverhalt, den er unter Gliederungspunkt "A." schildert und den er mit zahlreichen Beweisanträgen und Ablichtungen (Anlagen "NB-A 1 bis 11") untermauert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist, also ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt identisch ist. Begründete Zweifel ergeben sich schon daraus, dass der Kläger im Rahmen seiner Sachverhaltsschilderung im Stile einer Klage- oder Berufungsbegründung nach jedem Absatz ein jeweils in Betracht kommendes Beweismittel benennt, ohne zu reflektieren, dass das BSG an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden und grundsätzlich nicht befugt ist, an Stelle der Tatsachengerichte den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln und hierzu überreichte Urkunden zu würdigen. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 11 Im Übrigen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*Senatsbeschlüsse vom 17.1.2013 - B 5 RS 40/12 B - BeckRS 2013, 66149 RdNr 13, vom 16.8.2011 - B 5 RS 18/11 B - BeckRS 2011, 75768 und vom 29.6.2011 - B 5 RS 17/11 B - BeckRS 2011, 74198 sowie BSG Beschlüsse vom 30.12.2015 - B 13 R 345/15 B - Juris RdNr 13; vom 28.3.2013 - B 12 KR 72/12 B - Juris RdNr 14 und vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - BeckRS 2008, 57913 RdNr 6 mwN; vgl auch BVerwG vom 5.9.1996 - 9 B 387/96 - Buchholz 310 § 132 Abs 2 Ziff 1 VwGO Nr 12*). Die Frage, ob der Kläger in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur VO-AVltech <2. DB> vom 24.5.1951 <GBI DDR 487>) oder in einem durch § 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen ist, stellt sich indes nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hätte, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Die Beschwerdebegründung räumt im Rahmen der Klärungsfähigkeit jedoch schon selbst ein, "dass konkrete Feststellungen fehlen" und legt auch nicht dar, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sowohl die persönliche als auch die sachliche Voraussetzung



für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung erfüllt waren. Zwar behauptet er und stellt unter (Urkunden-)Beweis, die Technische Hochschule Otto von G. habe ihm den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen und er sei am 30.6.1990 als "Hauptabteilungsleiter Anlagenbau" beim VEB B. , Stammbetrieb des VEB Kombinat K. - , beschäftigt gewesen. Dass auch das LSG vom Vorliegen dieser persönlichen und sachlichen Umstände ausgegangen ist, legt der Kläger dagegen nicht dar.

- 12 Schließlich bezieht sich die dritte Frage ausdrücklich nur auf den VEB B. , Stammbetrieb des VEB Kombinat K. , bei dem der Kläger beschäftigt war, und hat damit Einzelfallcharakter. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

